

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1992

zur Festlegung des Statuts einer Region des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Newcastle-Krankheit

(92/381/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit über einem Jahr wurde in Nordirland kein Fall von Newcastle-Krankheit festgestellt und ist die Impfung gegen diese Krankheit dort verboten.

Die Zuchtgeflügelherden in Nordirland sind mindestens einmal im Jahr auf Anzeichen der Newcastle-Krankheit untersucht worden. In den Betrieben wird kein gegen die Newcastle-Krankheit geimpftes Geflügel gehalten.

In Anbetracht der Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit ist es angebracht, den Status von Nordirland festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Nordirland erfüllt die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.